

Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

4. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungstruppe und der Internationalen Polizeieinsatztruppe, insbesondere im Raum von Brčko;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3760. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3776. Sitzung am 16. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/351)<sup>74</sup>

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)<sup>61</sup>.

### **Resolution 1107 (1997) vom 16. Mai 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997 betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe,

*sowie unter Hinweis* auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>100</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 1997<sup>105</sup> und seines Schreibens vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>106</sup>,

1. *beschließt*, im Lichte der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens<sup>104</sup> festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, eine Erwei-

terung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 120 Polizisten zu genehmigen, um der Einsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3776. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3787. Sitzung am 12. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

### **Resolution 1112 (1997) vom 12. Juni 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>100</sup>,

1. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens<sup>107</sup> und stimmt der Benennung von Carlos Westendorp als Hoher Beauftragter in Nachfolge von Carl Bildt zu;

2. *spricht* Carl Bildt für seine Arbeit als Hoher Beauftragter *seine wärmste Anerkennung aus*;

3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>100</sup> zu überwachen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren, und bekräftigt außerdem, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 des Friedensübereinkommens über die zivilen Aspekte der Durchführung ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese

<sup>106</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/351.

<sup>107</sup> Ebd., Dokument S/1997/434, Anlage.